

# Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen

## Zielsetzung

Die Maßnahme liefert einen Beitrag zur tierischen und pflanzlichen Vielfalt durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Herbizide.

Außerdem trägt die Maßnahme zur Verringerung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer bei.

## Einzuhaltende Bedingungen

### Kombinationsverpflichtung

- Es muss an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ teilgenommen werden. Dafür müssen im ersten Teilnahmejahr mindestens 0,50 ha Obst, Wein oder Hopfen bewirtschaftet werden.

### Teilnahmeflächen

- Die Förderungsverpflichtungen sind auf allen Wein- und Hopfenflächen einschließlich Wein-/Hopfen-Bodengesundungsflächen des Betriebes einzuhalten. Schnittweingärten zählen zur Weinfläche. Der Herbizidverzicht gilt daher auch auf Flächen mit Schnittweingärten. Rebschulen zählen hingegen nicht zur Weinfläche.

### Verzicht auf den Einsatz von unzulässigen Betriebsmitteln

- Im Verpflichtungszeitraum muss auf der gesamten Wein- und Hopfenfläche sowie auf sämtlichen dazugehörigen Wein-/Hopfen-Bodengesundungsflächen des Betriebes vollständig auf Herbizide verzichtet werden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit wird auf den „Wirkungstyp“ abgestellt, d.h. alle Mittel im AGES-Pflanzenschutzmittelregister mit dem Wirkungstyp „Herbizid“ sind in dieser Maßnahme verboten. Demnach sind auch manche Stammbehandlungsmittel im Weinbau den Herbiziden zuzurechnen und daher nicht zulässig. Bei eingezäunten Anlagen muss auch entlang des Zaunbereichs auf Herbizide verzichtet werden, da ein Herbizideinsatz auf der gesamten Schlagfläche verboten ist.

### Verzicht auf den Kauf und die Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

- Der Kauf und die Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln sind verboten. Für Herbizide, die erlaubterweise in anderen Kulturen eingesetzt werden, gilt dieses Verbot nicht.

### Beantragung

- Die Maßnahme „Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

## Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Wein- und Hopfenflächen gewährt, auf denen keine Herbizide eingesetzt werden und die gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ begrünt sind.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Pflanzenschutzmittel bei Wein und Hopfen entstehen.

## Höhe der Prämie

**Wein-/Hopfenflächen**

250 Euro/ha

- Die Prämie für die Maßnahme „Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen“ und für die Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ sind auf derselben Fläche ohne Abschläge kombinierbar.
- Bodengesundungsflächen, Sonstige Weinflächen und Sonstige Spezialkulturflächen erhalten keine Prämie.